

PERSONALBLATT

Nummer 2/2013

10. April 2013

Inhalt:

Betriebsurlaub an der Freien Universität Berlin für die Jahreswechsel 2013/2014 sowie 2014/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem zum Jahreswechsel 2012/2013 erstmals durchgeführten Betriebsurlaub gab es von den Beschäftigten der Freien Universität Berlin neben vereinzelter kritischer Hinweise eine Vielzahl positiver Rückmeldungen.

Durch den Betriebsurlaub konnten zudem nennenswerte Einsparungen bei den Ausgaben für Energie und Reinigung erzielt werden, die zu 50% Ihren Bereichen zu Gute kommen. Die andere Hälfte wird in laufende Bauvorhaben reinvestiert.

Das Präsidium der Freien Universität Berlin hat daher beschlossen, für die Jahreswechsel 2013/2014 sowie 2014/2015 Betriebsurlaub an der Freien Universität Berlin durchzuführen:

1. Zum Jahreswechsel 2013/2014 werden sämtliche Einrichtungen der Freien Universität Berlin für die Zeit vom 21.12.2013 (Sa) bis einschließlich 05.01.2014 (So) geschlossen.
Für alle Beschäftigten und Dienstkräfte, einschließlich der stud. Hilfskräfte, Auszubildenden und Praktikanten/-innen, werden folgende fünf Arbeitstage als Betriebsurlaub festgelegt: (Mo)23.12.2013, (Fr)27.12.2013, (Mo)30.12.2013, (Do)02.01.2014 und (Fr)03.01.2014.
2. Zum Jahreswechsel 2014/2015 werden sämtliche Einrichtungen der Freien Universität Berlin für die Zeit vom 20.12.2014 (Sa) bis einschließlich 04.01.2015 (So) geschlossen.
Für alle Beschäftigten und Dienstkräfte, einschließlich der stud. Hilfskräfte, Auszubildenden und Praktikanten/-innen, werden folgende fünf Arbeitstage als Betriebsurlaub festgelegt: (Mo)22.12.2014, (Di)23.12.2014, (Mo)29.12.2014, (Di)30.12.2014 und (Fr)02.01.2015.
3. Ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung während des Betriebsurlaubs besteht nicht. Ausnahmen von diesem Beschluss sind nur bei Vorliegen zwingender betrieblicher oder dienstlicher Gründe zulässig. Etwaige Anträge müssen von den Bereichen schriftlich zu begründet werden. Die Entscheidung, ob der Dienstbetrieb zwingend notwendig ist, trifft das Präsidium in Abstimmung mit der zuständigen Interessenvertretung (dem Gesamtpersonalrat der Freien Universität Berlin).

Zur Ausführung des Beschlusses beachten Sie bitte nachfolgende Hinweise, das als **Anlage 1** beigefügte Antragsformular für Ausnahmen vom Betriebsurlaub 2013/2014 und die in der **Anlage 2** beigefügte Dienstvereinbarung über die Festlegung von Betriebsurlaub für die Jahreswechsel 2013/2014 sowie 2014/2015 (DV-Betriebsurlaub 2013/2015).

A d o l p h s

Hinweise zur Umsetzung des Betriebsurlaubes

Durch den festgelegten Betriebsurlaub werden weitere drei Urlaubstage für das Urlaubsjahr 2013, sechs Urlaubstage für das Urlaubsjahr 2014 sowie ein Urlaubstag für das Urlaubsjahr 2015 abgegolten. Durch die mit der DV-Betriebsurlaub 2012/2013 erfolgte Festlegung von drei Urlaubstagen, werden im Urlaubsjahr 2013 also insgesamt sechs Urlaubstage durch Betriebsurlaub abgegolten.

In der Übersicht ergibt sich folgende Festlegung von Urlaubstagen durch den Betriebsurlaub:

Urlaubsjahr 2013

Mittwoch,	den 02.01.2013	
Donnerstag,	den 03.01.2013	DV-Betriebsurlaub 2012/2013
Freitag,	den 04.01.2013	
Montag,	den 23.12.2013	
Freitag,	den 27.12.2013	Neu durch
Montag,	den 30.12.2013	DV-Betriebsurlaub 2013/2015
(6 Urlaubstage)		

Urlaubsjahr 2014

Donnerstag,	den 02.01.2014
Freitag,	den 03.01.2014
Montag,	den 22.12.2014
Dienstag,	den 23.12.2014
Montag,	den 29.12.2014
Dienstag,	den 30.12.2014
(6 Urlaubstage)	

Urlaubsjahr 2015

Freitag,	den 02.01.2015
(1 Urlaubstag)	

Die Verteilung der abgegoltenen Urlaubstage auf die Urlaubsjahre wird auf Vorschlag des/der Beschäftigten bzw. der Dienstkraft von den Bereichen vorgenommen.

An Stelle von Urlaubstagen können auch erarbeitete Zeitgutschriften oder sonstige Zeitguthaben (z.B. Gleitzeitgutschriften, Überstunden, Mehrarbeit, Zeitgutschriften gemäß § 8 Abs. 4 TV-L FU) oder der AZV-Tag (Beamte/Beamtinnen) in Anspruch genommen werden.

Sofern aus der Art des Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Praktikumsverhältnisse) kein Urlaubsanspruch besteht, erfolgt eine Freistellung in Absprache zwischen den Beschäftigten und den Bereichen.

Die unter Ziffer 3 des Präsidiumsbeschlusses sowie in § 5 der DV-Betriebsferien 2013/2015 geregelten Ausnahmen müssen von den Bereichen **bis zum 30.04.2013** auf dem in **Anlage 1** beigefügten Formblatt schriftlich beantragt werden. Die Anträge sind unter Darlegung der zwingenden betrieblichen oder dienstlichen Gründe zu begründen.

Die Anträge sind an die Abteilung I zu richten. Dort wird die Abstimmung mit dem Gesamtpersonalrat koordiniert sowie die Entscheidung des Präsidiums herbeigeführt.

Für die in der **Anlage** zu DV-Betriebsurlaub 2013/2015 aufgeführten Bereiche ist kein gesonderter Antrag zu stellen.

Antragsformular für Ausnahmen vom Betriebsurlaub 2013/2014 / Abgabefrist: 30.04.2013

Abteilung I

über

Dekanat, Vorsitzende/r des Institutsrats, Leiter/in der Zentraleinrichtung/Abteilungsleitung, Leitung der Stabsstelle, Bibliotheksleitung

Antragsteller/in	
Bereich	
Begründung	
Art der Tätigkeiten	<input type="checkbox"/> Tierversorgung <input type="checkbox"/> Pflanzenversorgung <input type="checkbox"/> Kontrollgänge/Wartungen <input type="checkbox"/> Veranstaltungen <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte nachfolgend in Stichworten benennen)
Betroffene Beschäftigte	Name
Räume/Adresse	

Ggf. alternative Arbeitsorte	
Termine und zeitlicher Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben	An welchen Tagen & für wie viele Stunden (z.B. 27.12.2013, ca. von 11.00 bis 12.30 Uhr) ist die Anwesenheit der Mitarbeiter/innen erforderlich?
In welchen Räumen wird Heizung benötigt?	Raumnummer
In welchen Räumen wird Lüftung benötigt?	Raumnummer
Heizungs- / Lüftungsdauer	Wird die Heizung oder Lüftung nur an den Tagen der Anwesenheit benötigt oder durchgängig?
Benötigte Raumtemperatur	<input type="checkbox"/> normale Raumtemperatur (20°C) <input type="checkbox"/> abgesenkte Temperatur
Ansprechpartner/in	Name, Telefon, Mail

Datum

Unterschrift

Dienstvereinbarung

Gemäß § 74 Personalvertretungsgesetz Berlin (PersVG) in der jeweils aktuellen Fassung wird zwischen dem Präsidium der Freien Universität Berlin und dem Gesamtpersonalrat nachstehende Dienstvereinbarung über die Festlegung von Betriebsurlaub für die Jahreswechsel 2013/2014 sowie 2014/2015 abgeschlossen:

Präambel

Die Freie Universität Berlin konnte durch den Betriebsurlaub zum Jahreswechsel 2012/2013 signifikante Einsparungen bei den umweltbezogenen Betriebskosten sowie den Reinigungskosten erzielen und zugleich Handlungsfelder für weitere energetische Optimierungen in ihren Gebäuden und Anlagen identifizieren. Das Präsidium der Freien Universität Berlin hat sich daher auch für die folgenden zwei Jahreswechsel für die Festlegung eines Betriebsurlaubs entschieden. Mit der vorliegenden Vereinbarung zwischen dem Gesamtpersonalrat und der Hochschulleitung soll für die Beschäftigten der Freien Universität Berlin frühzeitig Sicherheit für die eigene Urlaubsplanung geschaffen und eine sozialverträgliche Umsetzung des Betriebsurlaubs gewährleistet werden.

§ 1 Betriebsurlaub zum Jahreswechsel 2013/2014

(1) Sämtliche Einrichtungen der Freien Universität Berlin werden für die Zeit vom **21.12.2013 (Sa)** bis **05.01.2014 (So)** geschlossen.

(2) Für alle Beschäftigten und Dienstkräfte, einschließlich der stud. Hilfskräfte, Auszubildenden und Praktikanten/-innen, werden folgende fünf Arbeitstage als Betriebsurlaub festgelegt:

Urlaubsjahr 2013

Montag, den 23.12.2013

Freitag, den 27.12.2013

Montag, den 30.12.2013

(3 Urlaubstage)

Urlaubsjahr 2014

Donnerstag, den 02.01.2014

Freitag, den 03.01.2014

(2 Urlaubstage)

§ 2 Betriebsurlaub zum Jahreswechsel 2014/2015

(1) Sämtliche Einrichtungen der Freien Universität Berlin werden für die Zeit vom **20.12.2014 (Sa)** bis **04.01.2015 (So)** geschlossen.

(2) Für alle Beschäftigten und Dienstkräfte, einschließlich der stud. Hilfskräfte, Auszubildenden und Praktikanten/-innen, werden folgende fünf Arbeitstage als Betriebsurlaub festgelegt:

Urlaubsjahr 2014

Montag, den 22.12.2014
Dienstag, den 23.12.2014
Montag, den 29.12.2014
Dienstag, den 30.12.2014
(4 Urlaubstage)

Urlaubsjahr 2015

Freitag, den 02.01.2015
(1 Urlaubstag)

§ 3 Urlaubsanspruch

(1) Ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung während des Betriebsurlaubs besteht nicht.

(2) Durch den in §1 und §2 festgelegten Betriebsurlaub werden weitere drei Urlaubstage für das Urlaubsjahr 2013, sechs Urlaubstage für das Urlaubsjahr 2014 sowie ein Urlaubstag für das Urlaubsjahr 2015 abgegolten. Die Verteilung der abgegoltenen Urlaubstage auf die Urlaubsjahre 2013/2014 bzw. auf die Urlaubsjahre 2014/2015 wird auf Vorschlag des/der Beschäftigten bzw. der Dienstkraft vorgenommen.

(3) An Stelle von Urlaubstagen können auch erarbeitete Zeitgutschriften/Zeitguthaben (z.B. Gleitzeitgutschriften, Überstunden, Mehrarbeit, Zeitgutschriften gem. § 8 Abs. 4 TV-L FU) oder der AZV-Tag (Beamte/Beamtinnen) in Anspruch genommen werden.

(4) Sofern aus der Art des Beschäftigungsverhältnisses kein Urlaubsanspruch besteht, erfolgt eine Freistellung in Absprache zwischen den Beschäftigten und den Bereichen.

Hinweis zu § 3 Absatz 2:

Durch die mit der DV-Betriebsurlaub 2012/2013 erfolgte Festlegung von drei Urlaubstagen, werden im Urlaubsjahr 2013 insgesamt sechs Urlaubstage durch Betriebsurlaub abgegolten.

§ 4 Arbeitsunfähigkeit während des Betriebsurlaubs

(1) Erkrankt ein/e Beschäftigte/r bzw. Dienstkraft während des Betriebsurlaubs, so werden die mit ärztlichem Attest nachgewiesenen Tage nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Das Entgelt bzw. die Besoldung wird fortgezahlt, soweit ein Entgelt bzw. Anspruch auf Besoldung zugestanden hätte.

(2) Sofern sich Beschäftigte im Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge befinden, entsteht kein Entgeltfortzahlungsanspruch bzw. ein Anspruch auf Besoldung.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von dieser Dienstvereinbarung sind nur bei Vorliegen zwingender betrieblicher oder dienstlicher Gründe zulässig. Zutreffendenfalls sind sie von den Bereichen auf dem vorgesehenen Formular **bis zum 30.04.2013** für den Betriebsurlaub 2013/2014 und **bis zum 30.04.2014** für den Betriebsurlaub 2014/2015 schriftlich zu begründen. Die Entscheidung, ob der Dienstbetrieb zwingend notwendig ist, trifft das Präsidium in Abstimmung mit der zuständigen Interessenvertretung (Gesamtpersonalrat).
- (2) Für die in der **Anlage** zu dieser Dienstvereinbarung aufgeführten Bereiche ist kein gesonderter Antrag zu stellen.
- (3) Die Beschäftigten sind möglichst frühzeitig darüber zu informieren, wenn sie aus zwingenden betrieblichen oder dienstlichen Gründen nicht am Betriebsurlaub teilnehmen können.
- (4) Die nicht am Betriebsurlaub teilnehmenden Beschäftigten und deren geplante Arbeitszeiten sind der zuständigen Interessenvertretung mitzuteilen. Dies kann sowohl im Rahmen der zu erstellenden Schichtpläne, durch Benennung im Antrag oder durch gesonderte Mitteilung bis zum 30.10. des Urlaubsjahres erfolgen.

§ 6 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum Jahreswechsel 2014/2015.
- (2) Zur Auswertung der Erfahrungen mit dem Betriebsurlaub 2013/2014 und die Planung von Regelungen für den Jahreswechsel 2014/2015 treten Dienststelle und der Gesamtpersonalrat im Februar 2014 zusammen.

14195 Berlin, den 26.03.2013

Peter Lange
Kanzler

Julia Müller
Vorsitzende des Gesamtpersonalrates

Anlage

Abschnitt 1 Normalbetrieb

Alle Bereiche / Betriebstechnik und Gebäudesicherheit

Beschäftigte, die nach Vorgabe durch die Technische Abteilung während des Betriebsurlaubs zur Aufrechterhaltung und Überprüfung der Betriebstechnik und Gebäudesicherheit benötigt werden, insbesondere die Hausmeister in den Bereichen und die Beschäftigten der Arbeitsgruppe III C2 - Betriebstechnik- sowie der Haus- und Grundstücksverwaltung der Technischen Abteilung

Fachbereich Veterinärmedizin

Kliniken und alle paraklinischen und diagnostischen Einrichtungen des FB

Kältemittelversorgung

Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie sowie Fachbereich Physik

Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie

Bereich Anbau Habelschwerdter Allee (fMRT-Gerät)

Fachbereich Geowissenschaften

Bereiche mit täglichen Wetterbeobachtungen
(Institut für Meteorologie)

Abschnitt 2 Notbetrieb

Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie

Zur Tier- und Pflanzenversorgung

Fachbereich Geowissenschaften

Zur zwingend notwendigen Betreuung laufender Versuchsreihen
(Institut für Paläontologie)